TOP

| Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften | 15.05.2013 |
|---|---|

**öffentlich**

| Vorlage Nr. | 222/2013-9 |
|---|---|
| Stand | 09.04.2013 |

**Betreff Antrag der FDP-Fraktion vom 08.04.2013 betr. Durchführung eines straßenverkehrsrechtlichen Anhörungsverfahren zur Schonewegstraße im Ortsteil Bornheim**

## Beschlussentwurf

Der Ausschuss für Verkehr-, Planung und Liegenschaften nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und sieht von der Durchführung eines straßenverkehrsrechtlichen Anhörverfahrens mit dem Ziel der Anordnung des Verkehrszeichens 250 StVO für die Schonewegstraße in Bornheim ab.

## Sachverhalt

Zum beigefügten Antrag vom 08.04.2013 nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Grundsätzlich stehen öffentliche Straßen uneingeschränkt dem Straßenverkehr zur Verfügung. Beschränkungen sind schon aus dem Verhältnismäßigkeitsprinzip im Rahmen der rechtlichen Vorgaben nur dort zulässig, wo sie mit Erfordernissen der Verkehrssicherheit, der Funktion oder der Beschaffenheit der Straße zu begründen sind.

Bei der Schonewegstraße handelt es sich um einen verkehrsberuhigten Bereich (Verkehrszeichen 325 StVO), bei dem die Aufenthalts- und Erschließungsfunktion überwiegt. Aufgrund ihrer Gestaltung mit niveaugleichem Ausbau, verkehrsberuhigender Möblierung und den vorgegebenen Parkständen dient sie fast ausschließlich der Erschließung der dortigen Grundstücke und den notwendigen Anlieger-, Besucher- und Lieferverkehren.

Trotz ihrer Lage im Straßennetz mit Anbindung an den Hordorfer Weg und den Apostelpfad liegen dem Bürgermeister keine Erkenntnisse über vermehrten Durchgangsverkehr in diesem Bereich vor.

In den letzten Jahren wurden bei den Bemühungen zum „Abbau des Schilderwaldes“ vielfach Durchfahrtsverbote ersatzlos entfernt, weil sie objektiv betrachtet überflüssig waren. So wurden in der benachbarten Gemeinde Alfter im Zusammenwirken mit dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises, der Polizei und dem ADAC zuletzt sogar sämtliche Durchfahrtsverbote abgebaut, ohne dass es zu nachhaltigen Verschlechterungen der Verkehrsverhältnisse gekommen wäre.

Die Verwaltung sieht deshalb für die Schonewegstraße keinen Regelungsbedarf und empfiehlt, es bei der derzeit vorhandenen Verkehrsregelung zu belassen und auf ein straßenverkehrsrechtliches Anhörverfahrens zu verzichten.

**Finanzielle Auswirkungen:** Keine

**Anlagen zum Sachverhalt:** Antrag